



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

## 1. Gemeinsamkeit der Probleme

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

### Viertes Kapitel.

#### Die Standesgliederung der Sachsen und Friesen.

##### a) Allgemeines. § 24.

1. Die Standesgliederung der Sachsen und Friesen entspricht in ihrem äußeren Aufbau der eben Besprochenen. Wir haben wiederum eine Dreigliederung, Edeling, Frilinge und Laten, abgesehen von den Schalken, wie in der Lex Chamavorum. Auch bei Sachsen und Friesen wird der Stammesname als Standesbezeichnung gebraucht<sup>1)</sup>. Schon daraus ist zu entnehmen, daß der Stand der Gemeinfreien bestanden hat, sei es unter der Bezeichnung Edeling oder unter der Bezeichnung Friling.

Das Erkenntnismaterial und deshalb die Tragweite der Übersetzungskritik ist zunächst ein gleichartiges. Wieder greifen die Erkenntnisse ein, daß »edel« eine technische Standesbezeichnung der Altfreien gewesen ist, daß »ingenuus« und »liber« als Äquivalente für »frei« in Betracht kommen und dann in Gegenüberstellung zu edel sich auf die unter den Gemeinfreien stehenden Freien beziehen können. Wiederum wird durch die Beseitigung der Hypothese der Bußerniedrigung ein neuer und ein richtiger Maßstab für den Aufbau der Wergeldgleichung im Verhältnis zu den Franken gewonnen. Wiederum handelt es sich um die Frage, ob dasjenige Zeugnis, das die reichsrechtlichen Edelingsnormen auch für Sachsen und Friesland ergeben, durch Gegengründe aufgewogen oder durch weitere Zeugnisse bestätigt wird.

2. Zu den gemeinsamen Problemen treten aber in großem Umfange besondere:

a) Zugunsten der alten Lehre scheint zunächst die besondere Höhe der Edelingswergelder in der Lex Saxonum ins Gewicht zu fallen. Vgl. darüber § 25.

<sup>1)</sup> Vgl. Tit. 36 der Lex Ripuaria und Münzkapitular Ludwigs von 816 oben S. 112. Die beiden Vorschriften ergeben ferner, daß das Wergeld dieser noch näher zu bestimmenden friesischen und sächsischen Gemeinfreien auf demselben Niveau stand, wie die Wergelder der Gemeinfreien der andern Stämme. Das Kapitulare zeigt endlich, daß dieses Wergeld noch 816 dem Wergeld der Salier in schweren Vollschillingen gleich gewertet wurde. Standesgliederung S. 75.